

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

vom 11. Dezember 2024

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 11. Dezember 2024 aufgrund §§ 6 und 7 LVerbO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 31. Dezember 2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b) LVerbO). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

§ 2

Die konkreten Bedingungen der einzelnen Förderungen sind in Förderrichtlinien festzulegen. Hierzu zählen insbesondere der Förderzweck, der Fördergegenstand, die Antragsberechtigten, die Fördervoraussetzungen, das Verfahren zur Beantragung und Durchführung, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie eine mögliche Rückforderung der Fördermittel.

§ 3

Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien zurückgefordert. Soweit haushaltsrechtlich zulässig, können diese Mittel erneut gemäß den Förderrichtlinien vergeben werden.

§ 4

(1) Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(2) Er entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderung.

(3) Soweit die Förderungen auf Grundlage von landesseitigen verpflichtenden Zuweisungen erfolgen, sind die dort enthaltenen Vorgaben Maßstab der Bewilligungen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. Dezember 2024

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k